

Törnreglement RG Thunersee (RGT)

In diesem Reglement wendet sich jede Personen- und Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Seite 1 / 3

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Ziel

Die RGT fördert den Yachtsport auf See sowie die Ausbildung zu qualifizierten Yachtsportlern. Im Rahmen der praktischen Aus- und Weiterbildung ermöglicht die RGT interessierten Personen die Teilnahme an Hochseetörns.

2 Zweck des Reglements

Das Reglement umschreibt die

- ¹ Art der angebotenen Törns,
- ² Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Beteiligten, sowohl im Innenverhältnis zwischen der RGT und den Skippern sowie im Aussenverhältnis der RGT zu Dritten.

3 Art der Törns

Folgende Törnvarianten werden durch die RGT angeboten, resp. den Mitgliedern und/oder Dritten kommuniziert:

- A Ausbildungstörn. Leitung: Ressort *Ausbildung* der RGT
 B RGT-Törn. Leitung: Ressort *Törns* der RGT (Dauer in der Regel 1 Woche)
 C Ferientörn: Leitung: qualifizierter Skipper
 D Regatten.

4 Kommunikation/Werbung

- ¹ Die Kommunikation wird zwischen der RGT und dem Skipper vor dem Törn abgesprochen. I. d. R. soll der Skipper dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT rechtzeitig vor dem Törn einen schriftlichen Ausblick und nach dem Törn einen schriftlichen Bericht zur Verfügung stellen. Die Berichte sind wenn möglich mit Fotos zu illustrieren.
- ² Die RGT sorgt für eine angemessene Werbung für die Törns, mindestens für die Publikation auf ihrer Homepage
- ³ Skippern von Törns gemäss nachfolgender Abschnitte C - D ist es gestattet, in Absprache dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT selber zusätzliche Werbung zu machen.

5 Seemannschaft

Skipper und Crew befolgen ausnahmslos die Regeln guter Seemannschaft sowie die geltenden gesetzlichen Vorschriften zu Wasser und zu Lande. Sportlicher und kameradschaftlicher Geist, Fairness und Hilfsbereitschaft sind Anliegen jedes Einzelnen.

6 Skipper

- ¹ Die Skipper tragen die volle Verantwortung für Crew und Schiff sowie generell für die sichere Durchführung des Törns nach den Regeln guter Seemannschaft.
- ² Alle Törns gemäss Kategorie A + B werden durch je einen Skipper I und II geführt. Diese werden vom Vorstand der RGT für die jeweilige Funktion bezeichnet. Die RGT schreibt jährlich bis Ende Juli die Törns der Kategorie B aus, worauf sich interessierte Skipper I + II für deren Führung bewerben können. Der Vorstand der RGT teilt anschliessend die Schiffsführung zu.
- ³ Die Törns gemäss Kategorie C - D sollen in der Regel ebenfalls durch je einen Skipper I und II geführt werden. Mindestens soll neben dem Skipper I noch eine weitere Person den Hochseerausweis haben, resp. in der Lage sein, die Sicherheit von Crew und Schiff zu gewährleisten.

7 Charter

- ¹ Für das Chartern der Schiffe der Törns Kategorien A + B ist das zuständige Vorstandmitglied der RGT ausschliesslich verantwortlich.
- ² Schiffe werden nur bei solventen Firmen gechartert, die im voraus bezahlte Chartergebühr ist abzuschliessen und der Vertrag muss den üblichen Gepflogenheiten entsprechen.

8 Kostenbeteiligung

Die Verteilung der Kosten je Art des Törns ist wie folgt festgelegt:

Art Törn		Charter ¹⁾	Kaution ¹⁾	Bordkasse ¹⁾	Reise
A	Skipper I		X	X	2)
	Skipper II		X	X	3)
	Crew	X	X	X	3)
B	Skipper I		X	X	3)
	Skipper II		X	X	3)
	Crew	X	X	X	3)
C - D	gemäss besonderer Regelung je Törn				

- 1) X = Beteiligung zu gleichen Teilen
- 2) Reisekosten des Skipper I werden durch die Crew zu gleichen Teilen getragen
- 3) individuell, nicht über die Kasse der RGT

9 Versicherung/Haftung

- ¹ Die Skipper übernehmen für die Törns nur Schiffe, welche über eine ausreichende Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung verfügen.
- ² Die RGT verfügt zugunsten der Skipper und Crew über eine Pauschalreiseversicherungsdeckung für Törns der Kategorien A + B. Jede weitere Haftung ist durch die RGT wegbedungen.
- ³ Alle Törnteilnehmer sind für ihren Versicherungsschutz im Unfall- und Krankheitsfall selber verantwortlich.
- ⁴ Deckungen für übrige Risiken (Rechtsschutzversicherung, Skipperhaftpflicht, Charterausfall, u.dgl.) sind Sache der Skipper und Törnteilnehmer.

10 Information

- ¹ Die Skipper senden spätestens 1 Woche vor Törnbeginn dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT die Crew-List sowie eine Kontaktnummer (Handy) für die Zeit ab Abreise aus bis Rückkehr in die Schweiz. Ist damit zu rechnen, dass während des Törns innert nützlicher Frist keine Handyverbindung möglich sein kann, ist ihm vor dem 1. Auslaufen mit Yachten, welche mit einem DSC-Gerät ausgerüstet sind, die MMSI durchzugeben.
- ² Krankheits- und Unfälle sowie übrige Zwischenfälle aller Art während des Törns, welche die Gesundheit der Crew, die Sicherheit des Schiffs betreffen, Kosten verursachen, die nicht über die Bordkasse getragen werden und/oder Massnahmen von Behörden zur Folge haben, resp. die Reputation der RGT oder des CCS beeinträchtigen könnten, sind dem Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT auf dem schnellstmögliche Weg zu melden.

11 Eingehen finanzieller Verpflichtungen

- ¹ Ohne vorgängige und ausdrückliche Ermächtigung durch den Verantwortlichen des Ressorts *Törns* der RGT, resp. den Vorstand der RGT, ist es Skipper und Crew nicht gestattet, finanzielle Verpflichtungen zulasten der RGT einzugehen.
- ² Bezüglich finanzieller Verpflichtungen zulasten des Vercharterers gelten die jeweiligen Bestimmungen des Chartervertrags.

12 CCS-Schiff

Wird der Törn mit einem CCS-Schiff durchgeführt, gelten die Bestimmungen dieses Reglements sowie des CCS im Sinne der gegenseitigen Ergänzung/Konkretisierung.

13 AGB Törns RGT

Die *AGB Törns RGT* in der zum Törnbeginn auf der Homepage der RGT publizierten Fassung sind Bestandteil dieses Reglements und auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements anwendbar.

Törnreglement RG Thunersee (RGT)

In diesem Reglement wendet sich jede Personen- und Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Seite 2 / 3

II. TÖRNS

A Ausbildungstörns unter Leitung des Ressorts Ausbildung der RGT

A 1 Anbieter/Organisator

ist die RGT. Die Törns ergänzen direkt die theoretische Ausbildung zur Erlangung des Hochseerausweises. Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen.

B RGT-Törns unter der Leitung des Ressorts Törns der RGT

B 1 Anbieter/Organisator

ist die RGT. Es können Törns unterschiedlicher Zweckbestimmung angeboten werden (z.B. Club-, Ferien-, Weiterbildungstörn, usw.). Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen.

B 2 Pflichten der Skipper

Die allenfalls besonderen Rechte und Pflichten des Skippers werden rechtzeitig vor der Planung und Ausschreibung des Törns zwischen der RGT und dem Skipper abgesprochen, ggf. schriftlich festgelegt.

B 3 Wirtschaftliches

Die RGT entscheidet aufgrund der Anzahl Crew über die Durchführung des Törns sowie über die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen.

C Ferientörns

C 1 Anbieter/Organisator

sind CCS-, resp. RGT-Mitglieder. Es gelten die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen.

C 2 Pflichten der RGT

sind auf die bedarfsgerechte Unterstützung sowie Ausschreibung beschränkt.

C 3 Pflichten der Skipper

Der Skipper führt den Törn in alleiniger Verantwortung durch. Jede Verantwortung und Haftung seitens der RGT ist wegbedungen.

C 4 Wirtschaftliches

Der Skipper trägt allein das wirtschaftliche Risiko für die Durchführung des Törns.

C 5 Haftung/Versicherung

Ist alleinige Sache von Skipper und Crew.

D Regatten

D 1 Anbieter/Organisator

Gemäss Ausschreibung. Die RGT unterstützt ihre Mitglieder grundsätzlich bei der Teilnahme an Regatten.

D 2 Wirtschaftliches

Der Skipper trägt allein das wirtschaftliche Risiko für die Teilnahme an der Regatta.

D 3 Haftung/Versicherung

Ist alleinige Sache von Skipper und Crew.

D 4 Übrige Bestimmungen

Werden fallweise - im Sinne aller vorstehender Bestimmungen - festgelegt.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- ¹ Allfällige Widersprüche zwischen Bestimmungen dieses Reglements, den AGB für Törns der RGT sowie allfälliger weiterer anwendbarer Regelungen sind im generellen Sinne der sicheren, einer guten Seemannschaft entsprechenden und wirtschaftlichen Durchführung von Törns auf See auszulegen.
- ² Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Bestimmungen und tritt sofort in Kraft.

Thun, 21.08.2014

Vorstand RGT
(Protokoll Vorstandssitzung vom 21.08.2014)

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Törns der RG Thunersee

(Anhang zum Törnreglement)

In diesem Reglement wendet sich jede Personen- und Funktionsbezeichnung, für die das generische Maskulinum verwendet wird, sowohl an Frauen als auch an Männer.

Seite 3 / 3

Artikel 1 - Die Schiffsübergabe

- ¹ Die Regionalgruppe Thunersee des Cruising Club der Schweiz, nachstehend «RGT» genannt, stellt der Crew für einen Törn ein Schiff zur Verfügung.
- ² Das Schiff wird am Übernahmeort vom Vercharterer übernommen und am Übergabeort an den Vercharterer übergeben, dies gemäss Chartervertrag.
- ³ Die Crewmitglieder ermächtigen durch ihre Törn anmeldung den Skipper, im gemeinsamen Namen das Schiff vom Vercharterer zu übernehmen.

Artikel 2 - Die Crew

- ¹ Die Crew, inkl. Skipper, bildet eine einfache Gesellschaft im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung, unter der nautischen Verantwortung des Skippers.
- ² Jedes Crewmitglied hat Anspruch auf eine Koje und die gemeinsame Benützung der übrigen Teile und Ausrüstung des Schiffes.
- ³ Der Skipper kann ohne Angabe von Gründen ein Crewmitglied ablehnen, oder in einem Hafen auffordern, das Schiff zu verlassen und die Heimreise anzutreten.

Artikel 3 - Die Schiffsführung

- ¹ Die Crew steht unter der Führung des Skippers, der die Pflichten und Rechte eines verantwortlichen Schiffsführers gemäss der schweizerischen Gesetzgebung wahrnimmt. Die Crewmitglieder anerkennen dies und verpflichten sich zur Einhaltung der Anordnungen des Skippers. Der Skipper ernennt einen Stellvertreter.
- ² Jedes Crewmitglied verpflichtet sich aktiv an allen an Bord anfallenden Arbeiten zu beteiligen.
- ³ Nach Abschluss des Törns erhalten alle Crewmitglieder eine offizielle vom Skipper unterzeichnete Meilenbestätigung.

Artikel 4 - Finanzielle Verpflichtungen

- ¹ Die Crewmitglieder leisten der RGT direkt und ohne Vorbehalt einen Törnbeitrag gemäss Törn-Ausschreibung
- ² Skipper und Crewmitglieder tragen die gemeinsamen Kosten (Bordkasse, Selbstbehalt der Versicherung) zu gleichen Teilen.

Artikel 5 - Gewährleistungen und Haftung

- ¹ Die RGT, zusammen mit dem Vercharterer, sorgen für einen ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand des Schiffes und der Ausrüstung.
- ² Entspricht der Sicherheitszustand offensichtlich nicht dem geforderten Standard, so kann der Skipper die Übernahme des Schiffes verweigern.
- ³ Der Skipper bietet der RGT Gewähr für eine seemännische und sorgfältige Schiffsführung und hält zusammen mit der Crew das Schiff in einem ordentlichen und sicheren Gebrauchszustand.
- ⁴ Skipper und Crewmitglieder haften solidarisch für Schäden. Die durch die Schäden verursachten Kosten sind durch Skipper und Crewmitglieder zu gleichen Teilen zu tragen, wenn sie nicht dem Skipper oder einzelnen Crewmitgliedern eindeutig und auf Grund des Ausbildungsstandes zugeordnet werden können.

Artikel 6 - Versicherungen und Bewilligungen

- ¹ Das Schiff verfügt gemäss Chartervertrag über die gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, namentlich eine Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter.
- ² Das Schiff verfügt über die entsprechenden Bewilligungen und Ausweise, dies abhängig vom Revier.
- ³ Den Crewmitgliedern ist die allfällige Ausdehnung ihrer Kranken- und Unfallversicherung auf Leistungen im Ausland sowie der Abschluss einer Annullierungskosten- und Personenassistanceversicherung dringend empfohlen.

7 - Rücktritt

- ¹ Die RGT kann von diesem Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos zurücktreten, wenn ihr Tatsachen bekannt werden, welche vermuten lassen, dass der Törn nicht mit der erforderlichen Sicherheit durchgeführt werden kann.
- ² Kann der Törn aus Gründen, welche die RGT zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, können der Skipper und/oder die Crew entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten, bzw. die RGT erstattet ihnen ihre Törnbeiträge (Reise und Hotelübernachtungen nach Regelung SBB / DB / CNL, bzw. Hotel).
- ³ Tritt ein Crewmitglied vom Vertrag zurück, so wird ihm sein Törnbeitrag nur dann unter Verrechnung eines Unkostenbeitrages von CHF 100.-- zurückerstattet, wenn es frühzeitig ein Ersatzmitglied meldet, welches von der RGT als geeignet eingestuft wird.

Artikel 8 - Anspruch bei Törnverhinderung

- ¹ Steht einer Crew aus Gründen, die die RGT zu vertreten hat, das Schiff während insgesamt zwei oder mehr Nächten pro Törnwoche zur Übernachtung nicht zur Verfügung, so haben die Crewmitglieder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, und zwar nach Wahl der RGT in Geld oder in Form einer Törngutschrift.
Steht das Schiff aus Gründen, die die RGT zu vertreten hat, für insgesamt 1½ Tage oder mehr pro Törnwoche für den nautischen Betrieb nicht zur Verfügung, so haben die Crewmitglieder Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, und zwar nach Wahl der RGT in Geld oder in Form einer Törngutschrift.
- ² Muss das Schiff an einem anderen als dem vorgesehenen Ort übernommen werden und konnte die Crew den Übernahmeort nicht mehr direkt ansteuern, so übernimmt die RGT die Wegkosten vom alten zum neuen Übernahmeort nicht. Er behält sich vor, auf den Vercharterer Rückgriff zu nehmen und die Reisekosten (teilweise) zu erstatten
- ³ Weitere Ansprüche der Crew gegenüber der RGT sind ausgeschlossen.

Artikel 9 - Konfliktfall

- ¹ Im Falle eines Konfliktes bemühen sich die Parteien um eine im Clubgedanken gerechte und gütliche Einigung
- ² Ist eine Einigung nicht möglich, ist der Gerichtstand Thun. Anwendbar ist ausschliesslich das Schweizerische Recht.

Artikel 10 - Inkrafttreten

Das Crewmitglied anerkennt mit seiner Unterschrift auf der Törn anmeldung diese AGB's als verbindlich.

Artikel 11 - Revision der AGB's

Diese AGB können durch den Vorstand der RG Thunersee jederzeit angepasst werden. Es gelten jedoch immer die AGB zum Zeitpunkt der Törn anmeldung.

Thun, 26. August 2010

Für den Vorstand des CCS RG Thunersee

Gian Andrea Moser, Captain